

Zeitschrift: Neues helvetisches Tagblatt
Herausgeber: Escher; Usteri
Band: 1 (1799)

Rubrik: Gesetzgebung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 01.06.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Neues helvetisches Tagblatt.

(Fortsetzung des schweizerischen Republikaners)

Herausgegeben von Escher und Usteri, Mitgl. der gesetzg. Rätthe.

Band I.

N. XLII.

Bern, 14. Aug. 1799. (27. Thermid. VII.)

Gesetzgebung.

Grosser Rath 7. August.

(Fortsetzung.)

Huber: da die beiliegende Bittschrift zu lange ist, um hier verlesen zu werden, so begehre ich Niedersetzung einer Commission zur Untersuchung dieses wichtigen Gegenstandes.

Escher: freilich ist diese Bittschrift Hartmanns zu lang, um in der Versammlung verlesen zu werden, aber darum auch hat er sie gedruckt austheilen lassen; da wir nun in einem solchen Fall, wo es auf sorgfältige Beobachtung der constitutionellen Gränzen der obersten Gewalten im Staat, ankommt, nicht ohne Sachkenntnis urtheilen sollen; so fordere ich Vertagung jeder Art von Beschluß, bis wir Zeit gehabt haben, die Bittschrift zu lesen; denn wir können nie das Cassationstribunal des obersten Gerichtshofs seyn, und wenn die Bittschrift auf etwas der Art hinausläufe, so können wir auch nicht einmal eine Commission darüber niederlegen.

Carrard folgt Eschern, und fordert, daß die ganze Sache bis Morgens vertaget werde. Zimmermann folgt. Billeter stimmt Huber bey. Schoch will auch die Sache sogleich einer Commission übergeben.

Zimmermann: da wir nichts entscheiden sollen, ehe wir den Gegenstand untersucht haben, so ist Vertagung jedes Entscheids unentbehrlich notwendig.

Eustor beweist mit dem 70. § der Constitution, daß Escher Recht habe.

Huber zieht seinen Antrag zurück, und die Vertagung wird bis Morgens vertaget.

Die Gemeinden Lenzburg und Strausen begehren wegen des Drucks durch den Krieg, von der Kriegssteuer befreit zu seyn. Zimmermann: Wir haben lezthin das Direktorium bevollmächtigt, die beschwerten Gemeinden zu erleichtern. Man sende die Bittschrift dem Direktorium zu. Dieser Antrag wird angenommen.

Die Gemeinguts-Eigenthümer von Baar im Distrikt Zug wünschen einige Auskunft über ihre Rechte als Theilhaber ihres Guts. Billeter wünscht eine Commission. Carrard fodert Tagesordnung auf die bisherigen Gesetze und Uebungen begründet. Dieser letzte Antrag wird angenommen.

Der Unterstatthalter von Solothurn macht Einwendungen gegen die Bemerkungen des Unterstatthalters von Basingen wider die Agenten, und nimmt diese in Schutz.

Die Bittschrift wird der Commission über Agenten zugewiesen.

Die Gemeinden Mühlethal und Capelen bey Narberg, wünschen eine bestimmte Abgabe, statt dem Bruckenzoll zu bezahlen. Die Bittschrift wird dem Direktorium zugewiesen.

Dr. Zurbuchen in Bern klagt wider eine gewaltsame Einföhrung von Seite des Dr. Grafenried, Major in der Legion und fodert Entscheidung, wie man sich gegen Gewaltthätigkeiten, von Seite der Militär-Personen verwahren und beklagen könne. Schlumpf fodert Verweisung an die Commission über das Forum der Militärpersonen, und begehrt baldigen Rapport. Billeter folgt und klagt über unmenschliche Behandlung in den Gefängnissen; er fodert hierüber Auffoderung an das Direktorium für menschliche Behandlung. Anderwerth fodert Verweisung an das Direktorium. Schlumpfs Antrag wird angenommen.

Das Direktorium übersendet folgende Bottschaft:

Das Vollziehungsdirektorium der helv. einen und untheilbaren Republik an die gesetzgebenden Rätthe.

Bürger Gesetzgeber!

Das Strafgesetzbuch schreibt vom 6. bis zum 27. Art. die verschiedenen Verhaftsstrafen vor, zu denen die Schuldigen verurtheilt werden. Indes kann Ihnen, B. B. Gesetzgeber, das Direktorium nicht unbemerkt lassen, daß diese Artikel für einmal noch nicht mit aller der Pünktlichkeit vollzogen wer-

den können, die das Gesetz erfordert, indem nemlich gegenwärtig noch in der Schweiz nur zweierlei Arten von Verhaftshäusern vorhanden sind: die einen sind die Schellenwerkhäuser, die andern die Zucht- und Blauhäuser. In den Schellenwerkhäusern befinden sich zwei Arten von Verurtheilten: die einen mit Ketten, die andern verhaftet ohne Ketten; beide Arten sind zu öffentlichen Tagwerken verdammt. Eben so bedient man sich öfters der Züchtlinge ausser dem Zuchthause zu weniger beschwerlicher Arbeit. Keines dieser Häuser ist so eingerichtet, daß die Gefangenen darin könnten abgesondert werden; und im Innern derselben arbeiten sie nebeneinander. Da der 12., 18. und 27. Artikel ankündigt, daß durch einen besondern Beschluß bestimmt werden soll, in welcher Anzahl und an welchen Orten solche Anstalten getroffen werden sollen, die zur Aufnahme derjenigen dienen, die zur Kettenstrafe, zur Einsperrung, zum Bloke, zum Verhafte verurtheilt sind, so kann das Direktorium keinen entscheidenden Entschluß ergreifen, bevor das gesetzgebende Corps über diesen Gegenstand abschließt.

Inzwischen ladet das Vollziehungsdirektorium Sie ein, BB. Gesetzgeber, daß Sie ihm Ihre Gesinnungen über die Vollziehung der verschiedenen Verhaftsstrafen mittheilen, welche die Tribunale gegen Schuldige nach dem Strafgesetzbuche verhängen mögen; unter solcher Bestimmung der Strafen, die sich mit den gegenwärtig in Helvetien vorhandenen Anstalten dieser Art am angemessensten verträgt.

Auch muß Ihnen, BB. Gesetzgeber, das Vollziehungsdirektorium noch die Bemerkung machen, daß öfters das Militärgesetzbuch die Schuldigen zur Gefängnißstrafe verurtheilt; wofern eine solche Strafe nach der Strenge des Buchstabens müßte vollzogen werden, so würde die Vollziehung deswegen Schwierigkeit haben, weil es der Schweiz an Verwahrungsplätzen dieser Art mangelt; die Erbauung solcher Verhaftshäuser aber, würde den Staat in beträchtliche Unkosten setzen, ohne daß man davon für die moralische Besserung des Verurtheilten viel hoffen dürfte. Mittlerweile hat das Vollziehungsdirektorium befohlen, die Verurtheilten in Zuchthäuser zu schicken, um sie daselbst nützlich zu beschäftigen; es ladet Sie aber ein, BB. Gesetzgeber, daß Sie sich auch über diesen Gegenstand erklären, damit die Vollziehung Ihren Absichten entspreche.

Republikanischer Gruß!

Der Präsident des vollziehenden Direktoriums,
L a h a r p e.

Im Namen des Direktoriums, der Gen. Sekr.
M o u s s o n.

Escher: Dieser Gegenstand gehört der Criminalgesetzgebungscommission, welche ihre Vorschläge näher entwickeln soll; die Errichtung von Zuchthäusern kann übrigens bei der Menge von Nationalgebäuden die wir haben nicht so kostbar seyn, wie das Direktorium vermuthet; kommen wir einst dazu, solche einzurichten, so wünsche ich sehr, daß man darüber den vorreflichen Beispielen der vereinigten Staaten von Nordamerika hierüber folge. Dieser Antrag wird angenommen.

Die Versammlung bildet sich in geheimes Comité.

Senat, 7. August.

Präsident: Häfelin.

Erauer legt eine neue Abfassung des den 106. Art. der Constitution betreffenden Beschlusses im Namen der Revisionscommission vor.

Meyer v. Arb. will den Art. 106 nicht ganz, sondern nur in so weit er die 5 Jahre betrifft, aufgehoben wissen, und also den Beschluß dahin einschränken. Bei gänzlicher Aufhebung des Art. wäre auch dem Senat das Vorschlagsrecht der Abänderungen der Verfassung genommen. Erauer nimmt diesen Zusatz an. Augustini will ausser den 5 Jahren auch die gedoppelte Berathung des Senats im 106. Art. aufheben. Muret stimmt diesen Zusätzen bei. Meyer v. Arau hält die Sache für so wichtig, daß er Niederlegung der neuen Abfassung für 3 Tage auf den Kanzleischreibtisch verlangt. Devereux möchte dem Beschluß beistimmen, daß, sobald die Veränderungen werden angenommen seyn, der 106. Art. wieder in Kraft seyn soll. Mittelholzer stimmt zur Annahme der Abfassung.

Die Abfassung wird mit Meyer's und Augustini's Zusätzen angenommen; sie ist folgende:

In Erwägung, daß man keinen Augenblick verlihren darf, so geschwind als möglich eine Constitution abzuändern, welche das Volk, ungeachtet ihrer wesentlichen Fehler, Widersprüche und unschwinglichen Kosten, unter dem Zusammenschuß und im Drang außerordentlicher und gebieterischer Umständen angenommen hat;

In Erwägung, daß man seither durch die Erfahrung, von der Nothwendigkeit, diese Abänderungen zu beschleunigen, je mehr und mehr überzeugt worden, und daß eine längere Verzögerung für die Republik gefährliche Folgen haben könnte;

In Erwägung endlich, daß der 106. § der Constitution die Abänderungen derselben, ohne eine außerordentliche Bevollmächtigung des Volks, auf eine sehr entfernte Zeit hinaussetzt;

Hat der Senat nach erklärter Dringlichkeit
b e s c h l o s s e n :

1. Es soll bei den nächsten Urversammlungen von ganz Helvetien dem souveränen Volk vorgeschlagen werden, den 106. Art. der Constitution aufzuheben, in sofern derselbe jede Constitutionsabänderung auf 5 Jahre hinaussetzt, und eine zweimalige Beratung erfordert.

2. Nachdem das Volk diesen Vorschlag wird angenommen haben, soll eine bis dahin soviel möglich verbesserte Constitutionsakte demselben zur Annahme oder Verwerfung vorgelegt werden.

3. Die Grundlage der Constitution, als Einheit, Untheilbarkeit, Freiheit und Gleichheit, die Trennung der Gewalten und die repräsentative Volksregierung sollen unverletzt bleiben.

Der Beschluß wird verlesen und angenommen, der verordnet, die Beamten bei der Kanzlei des Senats und des obersten Gerichtshof, deren Gehalt durch das Gesetz bestimmt ist, sollen eben so wie jene des grossen Rathes unmittelbar vom Schatzamt ausbezahlt werden.

Muret, im Namen der Revisionscommission der Constitution, legt folgenden Entwurf einer Botschaft an den grossen Rath vor, zu der die Commission durch Bemerkungen der Mitglieder des grossen Rathes bewogen worden:

Da der Senat, dem grossen Rath alle Erläuterungen zu geben wünscht, welche das höchst wichtige Werk der Constitutions-Abänderungen erleichtern und befördern können, so erklärt er hiemit, daß die Erwägungsgründe, die jedem seiner dahingehenden Beschlüssen zur Einleitung dienen, zwar die Beweggründe anzeigen, die ihn zu der in demselben enthaltenen Abänderung bewogen haben, daß aber diese Anzeige des einen Rathes an den andern, gar nicht dem Volk soll vorgelesen werden, da eine einzige allgemeine Einleitung, oder ein allgemeiner Vorbericht der gesamten dem Volke vorzuschlagenden Abänderungen vorgehen wird.

Der Senat erklärt ferner, daß die einzelnen Beschlüsse, die er dem grossen Rath zugesendet hat und noch ferner zusenden wird (mit Ausnahme dessen, der den 106. Art. betrifft, der wegen seiner Beschaffenheit besonders behandelt werden muß) zu seiner Zeit vereinigt und nach der Ordnung der Gegenstände in ein Ganzes gebracht, und diese endliche Abfassung und Aenderung ebenfalls der Genehmigung des grossen Rathes vorgelegt werden sollen.

Zäslin stimmt zur Annahme dieser Botschaft. Die Botschaft wird angenommen.

Der Senat schließt seine Sitzung und verwirft

die geheime Behandlung eines Beschlusses des grossen Rathes, der also wieder an denselben zurückgesandt wird.

Nach Wiedereröffnung der Sitzung wird der Beschluß über den Austritt eines Viertheils des Senats in bevorstehendem Herbstquindoctium verlesen und an eine Commission gewiesen, in die der Präsident ernennt die BB. Zäslin, Mittelholzer, Meyer v. Arau, Berthollet und Debevey. Sie soll am Samstag berichten.

Auf Bundes und Genhards Anträge sollen von dem Commissionalbericht über die neue Eintheilung Helvetiens 3 Exemplare an jedes Mitglied des Senats und 1. Exemplar an jedes Mitgl. des gr. Rathes ausgetheilt werden.

Einige Bemerkungen über die Wiederbesetzung der Pfarren; v. P. A. Stapfer.

(Fortsetzung.)

Es wäre doch nach allen Regeln der gesunden Vernunft, eine gescheutere Wahl eines Seelsorgers zu vermuthen, wenn jene eben genannten Behörden alle dazu mitwirkten, als wenn dieselbe einzig oder zum Theil von einer vermischten Volksmenge abhänge. „Allein,“ wendet man ein, „soll eine Gemeinde nicht beurtheilen können, welcher Geistliche der würdigere sey, und seine Pflichten mit dem grössern Segen erfüllen werde?“ Nein, sie kann es nicht; und wenn es ihr damit gelingt, so ist es ein blindes Glück, ein blosses Ungescheh. Doch davon wird hernach die Rede seyn. Jetzt spreche ich bloss von dem, was aus der Natur eines repräsentativen Systems fließt: warum sollen die Richter, die Verwalter, die Stellvertreter nicht von den Gemeinden, sondern von Wahlmännern ernannt werden, und die Pfarrer nur von jenen? braucht es etwa weniger Kenntnisse, Unparteilichkeit, Rechtschaffenheit, um den besten Volkslehrer unter mehreren jungen Geistlichen zu unterscheiden, als um einen guten Beamten ausfindig zu machen, oder auf einen würdigen Repräsentanten zu fallen? Diese beiden Staatsdiener finden neben sich Collegen, welche allenfalls das ersetzen können, was ihnen an Einsicht und gutem Willen abgeht; hingegen steht der Pfarrer auf seinem Posten allein. Hat er die erforderlichen Eigenschaften nicht, so ist der Schaden unwiederbringlich, und das Uebel das er stifftet, unabsehbar.

„Ja, aber eben deswegen muß er ja das Zutrauen der Gemeinde besitzen, sonst kann er das Gute nicht wirken; und das